

Abschrift

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Naturschutzgebiet
„Leudelsbachtal“

Vom 28. Januar 2011

Auf Grund der §§ 23 und 32 Abs.2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I.S. 2542) sowie der §§ 26 Abs.1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S.745), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S.809), sowie auf Grund von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S.645, 658) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Markgröningen und Bietigheim-Bissingen, Landkreis Ludwigsburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Leudelsbachtal“.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363, S.368).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 117,9 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 7. September 2009 auf der Gemarkung der Stadt Bietigheim-Bissingen Teile der Gewanne Lochäcker, Gewinn um den Schellenhof (Sonnenberg), Bei der Ikertsklinge, Unter dem Rotenacker, auf der Gemarkung der Stadt Markgröningen in Nord- Südrichtung die Gewanne zwischen der Enz, der Kläranlage und dem Naturfreundehaus Hammelrain und Oberer Wannenberg, im Osten Teile des Rotenackerwaldes und im Westen das Leudelsbachtal mit den angrenzenden Hängen des Gewanns Remminger Tal, Flohberg und dem Hörnle. Das Naturschutzgebiet wird

auch das Waldschutzgebiet „Bannwald-Rotenacker“ umfassen. Für diese Fläche sind die besonderen Bestimmungen der Bannwald-Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8. November 2004, GBl. vom 26. November 2004, Seite 835, zu beachten.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 7. September 2009 im Maßstab 1 : 25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 7. September 2009 im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.
In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet („Strohgäu und Unteres Enztal“ 7119-341) mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Ludwigsburg und bei der Stadt Bietigheim - Bissingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der reich strukturierten Muschelkalklandschaft um den Leudelsbach mit seinem kleinteiligen Mosaik von historisch verwurzelten und zum Teil gefährdeten Biotoptypen, insbesondere
- die Reste der ehemals ausgedehnten Schafweiden und Schaftriebe als ein Zeugnis vom Umgang früherer Generationen mit Natur und Landschaft;
 - die durch Beweidung erhaltenen Kalk-Magerrasen;
 - die offenen, natürlichen Felsen, Felsbänder und Steinriegel mit ihrer hochspezialisierten Flora und Fauna;
 - die weiteren aus der ehemaligen Bewirtschaftung resultierende Pflanzendecke der blütenreichen Halbtrockenrasen, der Wärme liebenden, kräuterreichen Saum- und Gebüschgesellschaften;
 - der Reliktstandort des Kalk-Blaugrases im Enztal, das hier ein isoliertes Vorkommen hat;
 - die naturnahe, artenreiche Ausprägung der Laubwälder;

- die naturnahen Bachabschnitte mit begleitenden Auwaldresten, Nass- und Feuchtwiesen;
 - das Lebens- und Fortpflanzungsgebiet für eine an diese Standorte angepasste Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen, z. T. stark gefährdeten, Tier- und Pflanzenarten;
 - als Bestandteil des „Natura 2000“ – Netzwerkes mit europaweit bedeutsamen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH- Richtlinie;
 - um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Gebiet der südwestdeutschen Gäuflächen zu wahren;
 - aus wissenschaftlichen, ökologischen, landeskundlichen und kulturellen Gründen.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (z.B. „Kalk-Magerrasen – orchideenreiche Bestände“, „Schlucht- und Hangmischwälder“, „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“) sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere die „Spanische Flagge“ nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- Schutzzweck des Bannwaldes ist die unbeeinflusste Entwicklung der jeweiligen Waldökosysteme mit ihren Tier- und Pflanzenarten sowie Pilzen zu sichern, sowie die wissenschaftliche Beobachtung zu gewährleisten. Das beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Bannwald befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände innerhalb des Schutzgebietes ändern oder entstehen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, oder Puppen, Larven, Eier oder

Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Unterhaltungsfilme zu drehen;
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;

3. im Gebiet außerhalb von Wegen zu reiten (Mindestbreite der Wege 2 Meter);
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
 5. generell und insbesondere am Enzufer zu zelten und zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
 7. Wasserflächen des Leudelsbaches und der Enz zu nutzen; zulässig ist das Kanufahren auf der Enz unter Beachtung der Regelungen des Landratsamtes Ludwigsburg für naturverträgliches Kanufahren auf der Enz ;
 8. Großveranstaltungen (mit mehr als 50 Personen) durchzuführen.
- (6) **Weiter** ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie der Düngeverordnung verwendet werden. Das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG ist zu beachten;

5. Feldraine, ungenutztes Gelände (wie Ödland, Dauerbrachen und Flächen, deren Pflege- und Bewirtschaftungspflicht nach § 27 LLG ausgesetzt und erloschen ist), Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände nicht beeinträchtigt werden;
 6. im Bereich der Kalk-Magerrasen keine land- oder forstwirtschaftliche Produkte gelagert werden;
 7. Pferche nur außerhalb der empfindlichen Kalk-Magerrasen und in Absprache mit der Stadtverwaltung Markgröningen bzw. der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtet werden;
 8. die Renaturierung des Leudelsbaches nach Vorgaben des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes durchgeführt wird.
 9. eine naturverträgliche Gewässerunterhaltung und -pflege zur Gewährleistung eines schadlosen Hochwasserabflusses erfolgt;
 10. Maßnahmen am und im Gewässer nach den Festsetzungen der Wasser-Rahmenrichtlinie durchgeführt werden. Bei Planungen und Aktionen ist die Höhere Naturschutzbehörde zu beteiligen, zu informieren und ggf. eine Ausnahme (auch FFH) zu beantragen.
- (2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass
1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung mit Naturverjüngung und Beseitigung standortfremder Gehölze, insbesondere Nadelhölzer angestrebt wird und, außer zum Zwecke der Verjüngung von Lichtbaumarten, einzelstammweise erfolgt.
 2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
 3. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
 4. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
 5. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten ist.
- (3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
 2. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
 3. außerhalb des Waldes in den Bereichen der Kalk-Magerrasen, des FFH-Lebensraumtyps der Flachlandmähwiesen (6510), der Trockenmauern und in Feuchtbiotopen keine weiteren Futterstellen, Wildäcker und Kirrplätze angelegt werden;
 4. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere im Bereich der Kalk-Magerrasen) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.
- (4) Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
 2. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.
- (5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Für den Bereich der Bannwaldflächen gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen der Bannwaldverordnung.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden. Im Überlappungsbereich von Naturschutzgebiet und Bannwald erteilt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen eine Befreiung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

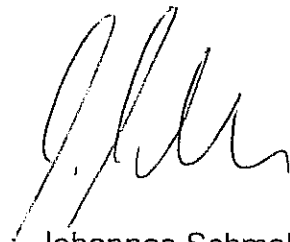
§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft :

1. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.04.1979 über das Naturschutzgebiet „Hammelrain/Oberer Wannenberg.“
2. Die Verordnung des Landratsamts Ludwigsburg vom 27.08.1991 über das Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen dem Leinfelder Hof und Bietigheim-Bissingen sowie Glems- und Leudelsbachtal unterhalb Markgröningen mit angrenzenden Gebieten (insbesondere Ottern-, Berg- und Siegental, Muckenschupf und Rotenackerwald)“.
3. Die Verordnung des Landratsamts Ludwigsburg vom 07.07.1989 zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinden Tamm (37), Ingersheim(18), Pleidelsheim (31), und der Städte Bietigheim-Bissingen (5) und Freiberg (11) hinsichtlich der Naturdenkmale 5/21 Pflanzenstandort „Sonnenberg“ und 5/36 Pflanzenstandort „Lochäcker“.

4. Die Verordnung des Landratsamts Ludwigsburg vom 07.07.1989 zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Gemeinde Hemmingen (16), Möglingen (26), Schwieberdingen (34) und der Stadt Markgröningen (25) hinsichtlich der Naturdenkmale 25/8 Waldrand und Feldgehölz „An der Rotenacker Spitze, 25/9 „Sommerlinde“ und 25/11 „Quellen an der Leudelsbachmündung“.
5. Die Verordnung des Landratsamts Ludwigsburg zum Schutz von Naturdenkmalen vom 02.04.1993 auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg hinsichtlich der Naturdenkmale 25/12 „Kopfweidenbestand und Umgebung im Leudelsbachtal“, 25/75 „ehemalige Schaftrieb, Steinriegel und Waldrand“ und 25/71 Pflanzenstandort „Hörnle“.

Stuttgart, den 28. Januar 2011
Regierungspräsidium Stuttgart



Johannes Schmalzl

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl.S.745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Stuttgart